

Bachelor und duale Ausbildung:

Miteinander statt gegeneinander

Die steigende Zahl der Bachelorstudiengänge stellt die betriebliche Ausbildung vor neue Herausforderungen. Eine Bachelorstudiengang dauert etwa so lange wie eine klassische Ausbildung im dualen System. Dennoch ist betriebliche Berufsausbildung kein Auslaufmodell. Dass sie trotz Bachelor auch künftig gebraucht wird, zeigt eine Studie des Bundeswirtschaftsministeriums (BWi). „Miteinander statt gegeneinander“, so das Fazit.

Sowohl die Jungakademiker mit Bachelorabschluss als auch die jungen Facharbeiter sind am Arbeitsmarkt gefragt. Die im Rahmen der Studie befragten Unternehmen bewerten die Kompetenzen beider Gruppen als gleichwertig, wenn auch nicht als gleichartig. Der kombinierte Einsatz von Akademikern und Fachkräften wird als eine Stärke des deutschen Arbeitsmarktes gesehen. Aus unternehmerischer Sicht zeichnen sich die Akademiker vor allem durch ihre abstrakte und konzeptionelle Arbeitsweise aus. Die Absolventen einer betrieblichen Berufsausbildung werden vor allem geschätzt, weil sie ohne weitere Einarbeitungszeit direkt in den Job einsteigen können.

Ob künftig die duale Ausbildung oder der Bachelor die Nase vorn haben, liegt nicht nur am Einstellungsverhalten der Betriebe. Der Untersuchung zufolge muss sich die Berufsausbildung weiterentwickeln, um künftig attraktiv zu bleiben. Dazu gehöre beispielsweise ein größeres Angebot an Zusatzqualifikationen, wie die Möglichkeit Fremdsprachen zu lernen oder ein Auslandspraktikum zu absolvieren. Eine weitere Empfehlung ist, die Ausbildung stärker zu flexibilisieren. Hier bieten sich Bausteine für einzelne Lehrabschnitte an, um die Ausbildung enger an den Anforderungen der Arbeitswelt auszurichten. Außerdem sei es sinnvoll, die Ausbildung frühzeitig mit Fortbildungen zum Meister oder Betriebswirt zu verbinden, heißt es vom BWi. Die befrag-

ten Unternehmen wünschen sich zudem mehr Weiterbildungsangebote an Hochschulen, damit die Mitarbeiter ihr Wissen auch während des Arbeitslebens erweitern können.



Einen Blick auf die betriebliche Weiterbildung wirft auch ein neuer Report des Bundesinstituts für Berufsbildung. Er zeigt, dass die Betriebe ein breites Angebot an Qualifizierungswegen bieten: Allen voran die Praktika (93 %), gefolgt von der

Fortbildung (79 %) - zum Beispiel zum Meister, Techniker oder Betriebswirt - sowie der Ausbildung an Berufsfachschulen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO), dies bieten 75 % der Betriebe.

Eine Umfrage der Job AG zeigt, dass 75 % der Berufstätigen bereit sind, in ihre Weiterbildung zu investieren. Bei der finanziellen Unterstützung wenden sie sich eher an den Arbeitgeber als an öffentliche Stellen. Daher sollte die betrieblich initiierte Weiterbildung stärker gefördert werden. Hier könne besser beurteilt werden, wie diese praxisgerecht zu realisieren ist, heißt es.

Onlineplattformen bringen mehr Umsatz

Laut einer Onlinestudie von ARD und ZDF nutzten im Jahr 2008 knapp 43 Mio. Deutsche regelmäßig das Internet, gut die Hälfte von ihnen ist dabei aktiv-dynamisch im Netz unterwegs. Rund 54 % gaben an, zielgerichtet nach bestimmten Angeboten zu suchen. Dabei suchen 84 % von ihnen mittels Suchmaschinen.

Und genau hier liegt insbesondere für den regional agierenden Mittelstand die große Chance. Denn wer Dienstleistungen über eine Suchmaschine finden möchte, gibt in der Regel neben dem Gewerk auch den Ort an, an dem die Leistung erbracht werden soll. Eine gute Alternative zur eigenen Website sind dabei die Internet-Marktplätze, auf denen sich kleine Unternehmen zu geringen Kosten präsentieren können. Das Spektrum reicht von professionellen Angeboten wie MyHammer.de oder Marktplatz-Mittelstand.de bis hin zu den Portalen der einzelnen Bundesländer, auf denen es oft regionale Internet-Marktplätze gibt. Der Kostenaspekt ist jedoch nur ein Vorteil dieser Plattformen. In der Regel stehen sie auch im Ranking der Suchmaschinen auf den ersten Plätzen und verhelfen so den teilnehmenden Unternehmen zu einer guten Platzierung.

Aus dem Inhalt

Der Krise trotzen: Erfolg durch Online-Marketing sichern Seite 3

Achtung Haftungsfall: Rechtzeitig die Lohnsteuer abführen Seite 4

Erfolgreiche Existenzgründung dank Zuschuss

Der Existenzgründungszuschuss oder das Überbrückungsgeld wurden bisher von mehr als einer Mio. Arbeitsloser zum Einstieg in die Selbstständigkeit genutzt. Das Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA) in Bonn bewertete nun erstmals beide Instrumente. Fazit: Beide Fördermittel sind langfristig erfolgreich.

„Verbleibsquoten in der Selbstständigkeit zwischen 50 % und 70 % nach fünf Jahren sind als Erfolg zu werten und wurden von uns so nicht erwartet“, erläutert IZA-Forscher Marco Caliendo.

Im Vergleich zur letzten Untersuchung, die zweieinhalb Jahre nach Gründungsbeginn vorgenommen wurde, sei es bei den Ich-AG-Gründern (Existenzgründungszuschuss) nochmals zu Rückgängen in der Selbstständigenquote von etwa 10 % bis 15 % gekommen. Ein entsprechend geringer Teil der Geförderten war also offenbar vom Zuschuss abhängig und hat nach dessen Auslaufen die Selbstständigkeit beendet. Die mit Überbrückungsgeld geförderten Arbeitslosen seien hingegen am Markt fest etabliert: Denn zwischen dem dritten und fünften Jahr sei es bei ihnen kaum noch zu einem Rückgang der Selbstständigenquote gekommen, berichtet Caliendo.

Der Untersuchung zufolge weisen die Geförderten zudem höhere Beschäftigungsquoten sowie höhere

Einkommen auf als eine vergleichbare Gruppe nicht geförderter Selbstständiger. Die zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze seien ein positiver Nebeneffekt. Etwa 40 % der mit Überbrückungsgeld geförderten Existenzgründer beschäftigen mindestens einen Mitarbeiter. Bei den Ich-AG-Gründern liegt diese Beschäftigungsquote immerhin noch bei 20 %. Auf ursprünglich 100.000 mit dem Überbrückungsgeld geförderte Unternehmensgründer entfielen rund 80.000 zusätzlich geschaffene Vollzeitstellen nach fünf Jahren. Für die Ich AG seien dies immerhin noch 16.000 neue Arbeitsplätze.

Auch im Vergleich zu einer Kontrollgruppe von nicht geförderten Arbeitslosen schneiden beide Förderprogramme sehr gut ab. Die Teilnehmer weisen eine deutlich höhere Erwerbsquote auf und erzielen teilweise auch deutlich höhere Einkommen. „Die Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt ist mit beiden Programmen gelungen. Man kann also beide als effektive arbeitsmarktpolitische Instrumente bewerten“, konstatiert Caliendo. Die dabei erzielten Nettoeinkommen differieren stark zwi-

schen Männern und Frauen in Ost- und Westdeutschland: Mit durchschnittlich knapp 2.700 Euro pro Monat erreichten Männer in Westdeutschland den Spitzenwert.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sei die Zusammenlegung beider Programme zum neuen Instrument namens „Gründungszuschuss“ nach Ansicht der IZA-Forscher allerdings kritisch zu hinterfragen, da die bisherigen Förderprogramme im Vergleich zu anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen starke positive Effekte entfalten konnten. So sei deutlich geworden, dass sich beide Programme ergänzten, indem sie unterschiedliche Personengruppen zur Existenzgründung anregten. Ob dies mit dem neuen Gründungszuschuss auch erreicht werden könne, werde sich erst noch zeigen müssen, so die IZA-Forscher.



Impressum

Herausgeber und Verlag:
Deutscher Genossenschafts-Verlag eG
Postfach 2140
65011 Wiesbaden
Objektleitung: Jens Witte
jwitte@dgverlag.de

Redaktion:

DOWJONES

Vera Schrader
vera.schrader@dowjones.com
Dow Jones News GmbH
Fotos: Bilderbox
Inhalt nach bestem Gewissen, aber ohne Gewähr.

Neue Tipps für Gründer

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Broschüre „Starthilfe - Der erfolgreiche Weg in die Selbstständigkeit“ aktualisiert und an die teilweise geänderte Rechtslage angepasst. Überarbeitet wurden unter anderem die Kapitel zu Finanzierungsmöglichkeiten für Kleingründer (KfW Startgeld, Mikrofinanzfonds) sowie zur Wahl der Rechtsform.

Zudem gibt es auf 130 Seiten viele Gründungsideen, Checklisten und Tipps für den Umgang mit Steuern und Sozialversicherung. Außerdem erfahren Unternehmer, wie sie ihre Finanzen planen und unter Kontrolle behalten können und welche Pflichten

sie gegenüber Kammern und Behörden haben. Zu jedem Thema gibt es Links zu vertiefenden Informationen im Internetangebot des Ministeriums. Ein Serviceteil mit Kontaktadressen und einem Glossar rundet das Heft ab.

Die Broschüre ist entweder als pdf-Datei oder als gedruckte Ausgabe beim Bundeswirtschaftsministerium online erhältlich (www.bmwi.de, Link: Service > Publikationen > Existenzgründung).

Der Finanzkrise trotzen: Erfolg durch Online-Marketing sichern

Auch und gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten sollten Unternehmer ihre Werbemaßnahmen nicht vernachlässigen. Im Vorteil ist, wer jetzt seine Werbestrategie Richtung Online-Marketing ändert. Das ist das Ergebnis einer Untersuchung der Unternehmensberatung Absolit über die „Online-Marketing-Trends 2009“.

Neben den aktuellen Trends war ein Ziel der Befragung, auch die generelle Relevanz bestimmter Themen zu analysieren. Zum Pflichtprogramm der Online-Werbung gehört demnach die Nutzerfreundlichkeit, deren Verbesserung nach wie vor an oberster Stelle steht. Gefolgt von der Suchmaschinenoptimierung, dem E-Mail-Marketing und dem Web-Controlling. Neu bei den Pflichtaufgaben der Online-Marketer ist das Schalten von bezahlten Suchwortanzeigen. Diese fünf Instrumente werden von mehr als drei Viertel der knapp 500 befragten Unternehmen unterschiedlicher Betriebsgröße eingesetzt.

Mobile Marketing und Social-Web-Portale

Insgesamt verstärken mehr als die Hälfte der Befragten ihr Online-Marketing. Am stärksten im Kommen sind der Umfrage zufolge das Mobile Marketing sowie das Engagement der

Unternehmen auf Social-Web-Portalen. Beim Mobile Marketing wird das Mobiltelefon in den Kommunikationsmix der Werbung integriert. Dies kann beispielsweise von Werbe-SMS bis hin zu Mobilportalen reichen. Ebenso sind die so genannten sozialen Netzwerke ein Trend, wie beispielsweise „StudiVZ“, „Wer kennt wen“ oder „Xing“. Laut Untersuchung wollen im laufenden Jahr 11 % mehr Unternehmen im Vergleich zu 2007 verstärkt nach Möglichkeiten suchen, um in solchen Netzwerken Präsenz zu zeigen.

Blogs erfüllen Erwartungen nicht

Die seit 2006 jährlich durchgeführte Untersuchung offenbart dabei auch weitere Trends. So wurde das Thema Blog in der Vergangenheit überbewertet. Während 2007 noch knapp 60 % der Unternehmen verstärkt bloggen wollten, sind dies 2009 nur noch 48 %. „Corporate Weblogs sind ein Flop“, kommentiert Absolit-Berater Torsten Schwarz die Ergebnisse. Nur einigen wenigen Unternehmen gelinge es, wirklich interessante Blogs zu betreiben. „Außer Frosta, Walther und dem Shopblogger gibt es nur wenige Beispiele guter Unternehmensblogs“, bemängelt Schwarz.

Die Kür eines erfolgreichen Online-Marketings sei nach wie

vor der Einsatz von Web-2.0-Instrumenten, wie nutzerfreundliche Techniken sowie das Zulassen von Kundenkommentaren. Immer mehr Unternehmen bieten ihren Internetbesuchern die Möglichkeit, Kommentare oder Bewertungen abzugeben. Diese nutzergenerierten Inhalte seien für traditionell denkende Marketingabteilungen jedoch noch immer ein heißes Eisen.

Instrumente des klassischen Online-Marketings wie Banner und Affiliate Marketing seien in ihren jeweiligen Bereichen zwar Pflicht, nicht aber flächendeckend. Wer mit einer klassischen Imagekampagne Reichweite aufbauen wolle, setze selbstverständlich Bannerwerbung ein. Affiliate-Marketing wiederum sei im Versandhandel Pflicht: Wer online Produkte verkauft, nutze diese Partnerprogramme, bei denen die Werbepartner am Erfolg beteiligt werden.



Gewerbemietrecht: Keine Pflicht zur Suche nach verborgenen Mängeln

Gewerbemieter sind nicht dazu verpflichtet, eine Mietsache auf verborgene Mängel zu prüfen. Das ist die Botschaft aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Az.: I-24 U 193/07), das die Berufung eines Vermieters zurückgewiesen hat.

In dem verhandelten Fall ging es um ein Mietobjekt mit einem schadhaften Flachdach. Der Vermieter wusste, dass sich auf dem Dach größere Wasseransammlungen bilden können, weil Abflüsse und Ableitun-

gen verstopft waren. Er verließ sich darauf, dass der Gewerbemieter ihn benachrichtigen würde, wenn dieser Fall eintreten sollte. Als es eines Tages wegen großer Wasseransammlungen zu einem teilweisen Einbruch des Daches kam, machte der Vermieter den Mieter dafür verantwortlich und forderte von ihm Schadenersatz.

Vor Gericht kam er damit jedoch nicht durch. Die Richter entschieden: „Ein Mieter verstößt gegen seine Anzeigepflicht nur und erst dann, wenn er einen Schaden innerhalb des Mietobjekts kennt oder grob fahrläs-

sig nicht zur Kenntnis nimmt und eine Anzeige an den Vermieter unterlässt.“ Grob fahrlässige Unkenntnis liege nur dann vor, wenn der Mangel so offensichtlich ist, dass seine Wahrnehmung sich dem Mieter aufdrängen muss. Das lag in dem verhandelten Fall nicht vor. Zur Untersuchung verborgener Mängel sind Mieter nicht verpflichtet. Sie dürfen sich darauf verlassen, dass die Mietsache funktionstüchtig ist. Selbst wenn man eine Anzeigepflicht unterstellen würde, sei sie in diesem Fall nicht gültig, weil dem Vermieter der Mangel bekannt war.

Lohnsteuer: Haftungsfalle für Geschäftsführer bei Insolvenz

Wer als Geschäftsführer einer GmbH die Lohnsteuern zwar fristgemäß anmeldet, die Steuerschuld aber erst verspätet begleicht, kann für den Schaden unter bestimmten Umständen persönlich haftbar gemacht werden.

Dies ist der Fall, wenn inzwischen ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, der Insolvenzverwalter die Lohnsteuerzahlungen, die in den zurückliegenden drei Monaten getätigt wurden, anfrucht und die Summe in die Insolvenzmasse zurückfließt.

So geschehen bei einem vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelten Fall (Az.: VII R 19/08). Dabei ging es um Lohnsteuerschulden für den Zeitraum April bis Juni, die erst im Monat September beglichen worden waren. Wegen anderer Steuerschulden beantragte das Finanzamt im Monat Oktober die Eröffnung eines Insolvenzver-

fahrens gegen die GmbH, worauf der Insolvenzverwalter die im September geleisteten Zahlungen anfocht. Das zuständige Finanzamt zahlte die Lohnsteuersumme daraufhin zurück, womit die Forderung wieder offen war. Für die ausstehende Summe und die Säumniszuschläge nahm das Finanzamt den Geschäftsführer mit einem Haftungsbescheid in die Pflicht.

Zwar war eine Klage des Geschäftsführers gegen das Finanzamt zunächst erfolgreich, in der Revision gab der BFH jedoch dem Finanzamt Recht. Geschäftsführer sind verpflichtet, die einbehaltenen und angemeldeten Lohnsteuerbeträge fristgerecht abzuführen. Werden die Steuern nur angemeldet, aber nicht fristgerecht abgeführt, handelt es sich um eine schuldhafte Pflichtverletzung. Wären die Zahlungen fristgemäß erfolgt, hätten sie vom Insolvenzverwalter auch nicht angefochten werden können,

so die obersten Finanzrichter. Der Geschäftsführer hätte quasi mit der Anfechtung rechnen müssen, denn es sei nicht untypisch, dass die gesetzlich vorgesehene Anfechtung ausgeübt wird. Das gelte zumindest dann, wenn die Fälligkeit der Steuerzahlung vor dem Beginn der Anfechtungsfrist liegt.



Sozialbeiträge: Strafnachzahlungen bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen

Wer als Arbeitgeber illegale Beschäftigungsverhältnisse einlegt, muss damit rechnen, dass die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Sozialversicherungsbeiträge aus dem Bruttoarbeitsentgelt in der ungünstigsten Steuerklasse nachfordert. Das ist die Konsequenz eines Urteils, dass das Sozialgericht Dortmund fällt (Az.: S 25 R 129/06).

In dem Fall ging es um ein Friseurgeschäft, das eine Friseurin fast zwei Jahre lang beschäftigte, ohne sie bei der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag anzumelden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund machte im Rahmen einer Betriebsprüfung bei dem Arbeitgeber Versicherungsbeiträge und Säumniszuschläge von fast 20.000 Euro geltend. Mangels Lohnsteuerkarte nahm die DRV eine fiktive Lohnvereinbarung an und rechnete die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI hinzu.

Der Inhaber des Friseurgeschäfts erklärte daraufhin, dass das Beschäf-

tigungsverhältnis nicht illegal gewesen sei und eine Entlohnung im Rahmen des Üblichen erfolgt sei. Außerdem wandte er ein, dass die Annahme einer Nettolohnvereinbarung bedeute, dass die DRV mehr Beiträge einziehe als bei einer Anmeldung des Beschäftigungsverhältnisses.

Der Zweck heiligt die Strafe

Das Sozialgericht stellte sich jedoch auf die Seite der DRV. Bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen, für

die weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden, gelte nach § 14 Absatz 2 SGB IV ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart. Berechnungsgrundlage für die nachträglich zu entrichtenden Beiträge

seien die Einnahmen des Beschäftigten inklusive Steuern. Der Zweck heiligt in diesem Fall die Strafe: Die gesetzliche Fiktion einer Nettolohnvereinbarung sei durch den Zweck - die Bekämpfung von Schwarzarbeit - gerechtfertigt, so die Richter. Steuerklasse VI komme zur Anwendung, weil keine Lohnsteuerkarte vorgelegen habe. Eine nachträgliche Korrektur der Steuerklasse sei nicht möglich, da der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge maßgeblich sei, urteilten die Richter.

